

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

**Gemeinde Berglern**

**Flächennutzungsplan**

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

**Bebauungsplan Nr.**

Fassung vom: 01.07.2024

Änderung

für das Gebiet: **Gewerbe- und Mischgebiet Berglern**

mit Grünordnungsplan  mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:  ja  nein

**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Sonstige Satzung**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **18.07.2024 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;  
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter:

Tel.:

08122/58-1519

Fax:

- keine Bedenken und Anregungen
- auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- Rechtsgrundlagen:
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
- Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit der gegenständlichen Bebauungsplanaufstellung beabsichtigt die Gemeinde Berglern die Entwicklung und Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes.

Die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde anhand des „alten“ Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurden die unteren Werte der anzuwendenden Kompensationsfaktorspanne verwendet unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen.

Die Lage und das Aufwertungskonzept der notwendigen Kompensationsfläche liegt den Unterlagen noch nicht bei und wird im weiteren Verfahren ergänzt, sodass hierzu noch keine abschließende Stellungnahme zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen kann.

Bezugnehmend auf die geplante Straßenerschließung des zukünftigen Gebietes wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den gegenwärtigen Unterlagen nicht auf die vorhandenen Straßenbäume im Bereich der Fl.Nr. 907 Gmk. Berglern eingegangen wird. Unter Berücksichtigung der notwendigen Straßenverbreiterung für die Abbiegespur sowie des dargestellten Eingriffes in die öffentliche Verkehrsfläche (Nr. 6.4 Umweltbericht, S.26) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Beseitigung dieser Bäume auszugehen. Im weiteren Verfahren sind daher Aussagen zu den vorhandenen Straßenbäumen zu ergänzen und ggf. auch eingriffs- und artenschutzrechtlich abzuarbeiten.

Aufgrund der Ortsrandlage und der beschriebenen guten Einsehbarkeit ist das geplante Gewerbegebiete unter eingriffsrechtlichen Gesichtspunkten zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild entsprechend einzugrünen.

Auf der Westseite sind daher die vorgesehenen Bäume mit standortgerechten und einheimischen Strauchpflanzungen zu ergänzen, um eine geschlossene Struktur zu erhalten.

Zudem ist vor allem für die südliche Eingrünung welche den zukünftigen Ortsrand darstellt eine angemessene Ortsrandeingrünung festzusetzen.

Damit die Funktion einer Ortsrandeingrünung und auch die Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten gewährleistet werden kann, sind aus naturschutzfachlicher Sicht mindestens 3-reihige Gehölzstrukturen zu pflanzen, auch um eine ökologisch sinnvolle Entwicklung zu erreichen. Die Abstände der Reihen bzw. in der Reihe sollten mindestens 1,50m betragen.

Im weiteren Verfahren sollte daher im Süden auf eine Mindestbreite von 5m der Eingrünung geachtet werden.

Im Kronentraufbereich des zu erhaltend festgesetzten Baumens sollte auf die Herstellung eines Stellplatzes verzichtet werden, um eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wurzelraumes zu vermeiden und somit einen Vitalitätsverlust und Verlust der Standsicherheit gewährleisten zu können.

Straßenbäume sind oft ein wichtiges Element im urbanen Lebens- und Verkehrsraum.

Tragen zum Klimaschutz, dienen der Verkehrslenkung und gestalten den Straßenraum.

Kann auf eine Realisierung eines Stellplatzes innerhalb des Kronentraufbereichs + 1,50m nicht abgesehen werden, ist vor Umsetzung ein entsprechendes Wurzelschutzgutachten zu beauftragen, um entsprechende Maßnahmen ggf. ableiten zu können.

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Häufigkeit von Vogelschlag bei Neubauten mit z.B. größeren Glasflächen, spiegelnden Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen deutlich zu nimmt.

Solche baulichen Elemente sind daher grundsätzlich zu vermeiden bzw. es ist z.B. strukturiertes, mattiertes oder speziell bedrucktes Glas zu verwenden, welches sich vogelschlagmindernd auswirkt. Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist für eine Kennzeichnung der Glasfronten nicht geeignet.

Diese Thematik ist abzuhandeln und ggf. in den Festsetzungen mit aufzunehmen.

Ergänzend hierzu sind nachfolgende Empfehlungen aus dem Dokument „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie die Broschüre der Schweizerischen Vogelschutzwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu beachten.

### **Empfehlungen zur Reduzierung des Vogelschlages an Glasflächen**

*(Quelle: „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)*

1. Bei Neu- und Anbauten ist es notwendig, den Vogelschutz schon bei der Planung zu berücksichtigen, was mit Hilfe des Bewertungsverfahrens möglich ist (Tab. 3). Je früher potenziell gefährliche Elemente erkannt und risikoarme Alternativen in Betracht gezogen werden, umso weniger Konflikte werden entstehen. In Zweifelsfällen sollten Experten\*innen (Vogelkundler) beteiligt werden.
2. Transparente Scheiben an Funktionsbauten oder Anbauten sollten nur Verwendung finden, wo Transparenz für die Benutzer auch erforderlich ist. Solche Scheiben können aber immer wirkungsvoll markiert werden, ohne die Durchsicht wesentlich einzuschränken. Für Scheiben, die nicht für Durchsichten gebraucht werden, sollten Alternativen in Betracht gezogen (Abb. 21) oder flächige Markierungen angebracht werden (Abb. 3, Abb. 4). In der Praxis wird das an vielen Orten schon angewendet.
3. Große durchsichtige oder spiegelnde Flächen sollten in kleinere Elemente unterteilt, dauerhaft mit Brise Soleis u. Ä. versehen oder durch halbtransparente Materialien ersetzt werden.
4. Verbleibende größere Glasflächen sollten sichtbar gemacht und dabei die Regeln für zuverlässig wirkende Markierungen beachtet werden (Abschnitt 2.2.1).
5. Auch die Gestaltung beziehungsweise die Ausstattung der Umgebung ist bei der Wahl und der Gestaltung von Glasflächen an Gebäuden zu berücksichtigen. Gehölze und Büsche im Umfeld von Gebäuden sind natürliche Gestaltungselemente urbaner Landschaften und stellen wichtige Bausteine für deren ökologische Aufwertung dar. Da derartige Lebensräume verstärkt von Vögeln genutzt werden, erhöht sich das Kollisionsrisiko insbesondere bei der Wahl ungeeigneter Glaselemente in vielen Fällen stark. Bei der Wahl entsprechender Glasflächen sind deshalb dahingehende Überlegungen notwendig. Bei der nachträglichen Gestaltung gebäudenaher Grünanlagen können zudem bereits vorhandene Glasflächen durch entsprechende Markierungen effektiv entschärft werden.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1  
Naturschutzbehörde  
Erding, den 22.07.2024  
i.A.



Anlage:  
Abdruck an: